Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1977

Nr. 7

ausgegeben am 18. Januar 1977

Gesetz

vom 25. November 1976

über die Versorgung des Landes mit elektrischer Energie im Falle der Knappheit

Dem nachstehenden, vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

Art. 1

Ermächtigung

Im Falle von Knappheit kann die Regierung mit Verordnung vorübergehend Vorschriften erlassen, um den Verbrauch elektrischer Energie der verfügbaren Menge anzupassen.

Art. 2

Verbrauchseinschränkung

Bei Verbrauchseinschränkungen ist die elektrische Energie unter Wahrung des Gesamtinteresses und in angemessener Abwägung der Einzelbedürfnisse zu verteilen.

Art. 3

Strafbestimmungen

1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift der Regierung oder einer unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Einzelverfügung zuwiderhandelt, wird vom Landgericht wegen Übertretung mit einer Geldstrafe bis 40 000 Franken bestraft.

731.2 (Original)

2) Werden die Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma für die Geldstrafen und Kosten.

Art. 4

Administrative Massnahmen

Unabhängig vom Strafverfahren kann der Zuwiderhandelnde ganz oder teilweise von der Belieferung mit elektrischer Energie ausgeschlossen werden.

Art. 5

Vollzug

- 1) Die Regierung kann die Liechtensteinischen Kraftwerke mit dem Vollzug der von ihr erlassenen Vorschriften beauftragen.
 - 2) Die Wirtschaftsverbände sind zur Mitarbeit heranzuziehen.

Art. 6

Schlussbestimmung

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

gez. Franz Josef

gez. Dr. Walter Kieber Fürstlicher Regierungschef